

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Oldenswort-Witzwort-Südermarsch, Kreis Nordfriesland

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) gemäß der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zuletzt gültigen Fassung, ergeht folgender Beschluss:

I.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Oldenswort-Witzwort-Südermarsch, Kreis Nordfriesland, wird hiermit angeordnet.

II.

Das Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk: Südermarsch

Gemarkung: Südermarsch

Flur 1:	komplett außer den Flurst. 22, 25/2, 164, 179, 190-197, 199-208 und 210
Flur 2:	komplett
Flur 3:	komplett außer dem Flurst. 69
Flur 4:	komplett außer den Flurst. 57/1 und 57/2

Gemeindebezirk: Witzwort

Gemarkung: Witzwort

Flur 4 - 18	komplett
Flur 19	Flurstücke: 1, 44-47, 50-58, 60-65, 70-75, 80-88, 92-98, 108-111, 113, 116, 118-124, 126, 136, 137, 150-153, 155-158, 162, 167, 219-222, 254, 255, 259-262, 266-271, 273-275, 277, 278, 280-297, 307, 308 und 317-332
Flur 20	komplett
Flur 25	Flurstücke: 1-33, 35, 36, 43, 44, 69, 72, 73, 127, 191 und 192
Flur 26	Flurstücke: 69-92

Gemeindebezirk: Koldenbüttel

Gemarkung: Koldenbüttel

Flur 1	komplett
Flur 2	komplett außer den Flurst. 2, 3/1, 3/3, 8/5, 8/6, 9/2, 11/1, 16/1, 16/2, 18, 23, 24/1, 28/2, 28/3, 67, 71/19, 74/21, 75/22, 77/27, 78/28, 81/29, 88, 93, 113/8, 119/13, 127/17 und 128/17
Flur 3	Flurstücke: 24, 35/1, 39/1, 40/4, 42, 44/1, 45/1, 48/2, 52/2, 52/3, 52/4, 53/3, 57/4, 57/5, 58/4, 58/6, 65/3, 65/4, 65/5, 66/2, 67/2, 69/1, 69/2,

Flur 20	70/1, 70/2, 71/1, 76, 77/3, 99/60, 124/23, 139, 140 und 141 Flurstücke:39/1, 45/3, 46/2, 47/2, 48/2, 49/2, 50, 53/2, 57/1, 63 und 64
Flur 21	Flurstücke:1, 2, 3/3, 6, 7, 8/2, 9, 10, 11/2, 12/2, 13-18, 19/2, 72 und 75/3
Flur 22	komplett außer den Flurst. 5/2, 7/2, 7/3, 9/2, 9/4-9/8, 12/1, 13/2, 52/2, 52/3, 69/52, 79/52, 80/52 und 81-97
Flur 23, 24	komplett

Gemeindebezirk: Oldenswort

Gemarkung: Oldenswort

Flur 3	Flurstücke:16, 31-33, 39 und 40
Flur 4 - 16	komplett
Flur 26	Flurstücke:114-118, 120, 123-125, 127, 128, 130, 133/1, 133/2, 134, 136, 138, 141, 143, 147-149, 151, 152, 216 und 217
Flur 27	Flurstücke:51

Gemeindebezirk: Tönning

Gemarkung: Tönning

Flur 7	Flurstücke:23/2, 23/3, 24-27, 101/1, 101/2, 101/3 und 103/1
Flur 8	Flurstücke:8-15, 39, 41-50, 52-58, 75, 76, 83, 84 und 86/40
Flur 9	komplett
Flur 10	1, 2, 5/13, 11/1, 13/1, 251-258, 260-263, 322 und 323
Flur 27	2, 4, 6, 14, 15, 26, 28-30 und 201

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt 5.364,5466 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch eine orange Umrandung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurbereinigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Standort Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe eingesehen werden.

III.

Beteiligte am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind u. a. die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt:

"Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Oldenswort-Witzwort-Südermarsch mit dem Sitz in Witzwort"

Nebenbeteiligte sind u. a. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken (§§ 10 und 16 FlurbG).

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

Gründe:

In den Gemeinden Oldenswort-Witzwort-Südermarsch wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Durch den geplanten dreistreifigen Ausbau der B 5 zwischen Husum und Tönning als Kraftfahrstraße einschließlich der Nebenanlagen und landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr eingeschränkt sowie der direkte Zugang von der B 5 zu den Flächen unterbunden. Dadurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen für die Agrarstruktur.

Im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sollen diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur im Zusammenwirken mit den Grundstückseigentümern und unter Beachtung der agrarstrukturellen und einzelbetrieblichen Belange beseitigt bzw. gemildert werden.

Landnutzungskonflikte sollen aufgelöst werden.

Durch die Einleitung eines Landentwicklungsverfahrens sollen die Land- und Forstwirtschaft unterstützt, die regionale und gemeindliche Entwicklung gefördert und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig geschützt werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit darauf angewiesen, dass ihre Wirtschaftsflächen nach Lage, Form und Größe an die durch den fortschreitenden Agrarwandel veränderten betrieblichen Erfordernisse angepasst, ihnen Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und sie durch ein zweckmäßiges Wege- und Gewässernetz erschlossen werden.

Der landwirtschaftliche Grundbesitz in Oldenswort-Witzwort-Südermarsch weist Flächenformen auf, die eine nach heutigen Gesichtspunkten rationelle Bewirtschaftung der Flächen behindern. Durch Flächentausche und die Zusammenlegung des zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist eine Verbesserung der Agrarstruktur zu erwarten.

Ganz besonders gilt das für die Bereiche, die vom Ausbau der B 5 betroffen sind, da hier eine zusätzliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu erwarten ist.

Die Gemeinden werden durch das vorhandene Wegenetz ausreichend erschlossen. Im Einzelfall sind die Netzstrukturen und die Ausbaustandards zu verbessern, im Bereich der B 5 kann auch ein Neubau von Wegen erforderlich werden. Ein weiteres Ziel ist die [Neubewertung und](#) Neuorganisation des gesamten ländlichen Wegenetzes in der Region, die in Abstimmung mit dem Land, dem Kreis, den Ämtern und Gemeinden auch die Umwidmung einzelner Straßen zur Folge haben kann.

Der nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein weiteres wichtiges Ziel des neu einzuleitenden Verfahrens. Auf Grundlage der von den Gemeinden aufgestellten Landschaftspläne und unter Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter und den Planungen von Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der B 5, soll die Kulturlandschaft erhalten und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert werden. Zur Erreichung dieser Ziele sollen Biotopflächen gesichert und weitere Biotopgestaltende oder Gewässerschutzmaßnahmen durchgeführt bzw. Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden. Neben der Ausführung der Maßnahmen sind die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie rechtliche Bestandssicherung der durchgeführten Maßnahmen) zu schaffen.

Dorfentwicklungsmaßnahmen sowie Vorhaben zur touristischen Entwicklung sollen durch Schritte der Bodenordnung unterstützt werden

Die Gemeinden Oldenswort-Witzwort-Südermarsch bemühen sich seit einigen Jahren um die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens. Im Anhörungstermin am 24. Mai 2011 sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 Abs. 1 FlurbG), die überwiegende Mehrheit der Versammelten bekundete ihr Interesse an der Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, Einwendungen wurden nicht erhoben.

Somit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Oldenswort-Witzwort-Südermarsch nach § 86 Abs. 1 FlurbG erfüllt.

V.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmer-

gemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Somit könnten im Flurneuordnungsverfahren notwendige gemeinschaftliche Baumaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit den Vorhaben der Straßenbauverwaltung zum dreistreifigen Ausbau der B5 stehen, nicht fristgemäß im erforderlichen Umfang realisiert werden.

Die durch mögliche Widersprüche entstehende Zeitverzögerung hätte auch Auswirkungen auf die maßnahmenbegleitende Bodenordnung. Im Hinblick auf den derzeitigen Zustand der Eigentumsverhältnisse und des Wege- und Gewässernetzes und die mit dem vorgesehenen Straßenbau eingeschränkten Quermöglichkeiten und den unterbundenen Zugängen zur B5 verbundenen Zerschneidungseffekte würde dies erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer bedeuten und den Erfolg der Flurbereinigung wesentlich gefährden.

Der Allgemeinheit ist jedoch aufgrund der Erhaltung und Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, gewahrt.

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht), Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Itzehoe, den 24.01.2012

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
- Außenstelle Südwest -
- als Flurbereinigungsbehörde -
(L.S.) gez. Boehnke

Husum, 03.02.2012

Stadt Husum
Der Bürgermeister